

# Juristische Biopolitik: Das Wissensproblem im Recht am Beispiel „des“ demografischen Wandels.

Susanne Baer\*

## Abstracts

*In Wissensgesellschaften stellt sich die Frage, welche Bedeutung welchen Formen von Wissen im Recht und durch Recht zukommt. Am Beispiel von Debatten um „den“ demografischen Wandel lässt sich zeigen, welche Macht die Zahl und die Bilder haben, die Wissen ausmachen, insbesondere die demografische Zahl für den Nationalstaat, und wie Wissenspolitik als Biopolitik im Sinne Foucaults gestaltet wird. Besonders problematisch wird hier das Zusammenspiel zwischen kategorisierendem Wissen und diskriminierendem Recht. Zudem lassen sich Beteiligungs- und Verarbeitungstechniken ausmachen, die Recht nutzt, um mit Wissen umzugehen; einer inter- und intradisziplinär offenen Rechtsforschung stellen sich darüber hinaus jedoch zahlreiche weitere Fragen.*

*The problem of knowledge in law as illustrated by the demographic change: legal biopolitics*

*In knowledge-based societies, we need to understand which forms of knowledge have standing and effect in, on and through law and the nature and form of such processes. Using the example of the demographic change, one can see what numbers and images do to knowledge, and particularly, what demographic figures do to the nation state, and how this can be interpreted as biopolitics in a Foucauldian sense. A particular problem emanates from the interplay of categorizing knowledge and discriminatory law. In addition, one can identify techniques of participation and incorporation, used in law to deal with knowledge. Nonetheless, interdisciplinary and intradisciplinary studies of law have many more questions to address.*

---

\* Eine verfassungstheoretische und dogmatische Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel findet sich bei Baer (2009a: 290 ff.). Für Diskussionen und Unterstützung bei der Recherche danke ich insbesondere Johanna Künne und Melanie Bittner.

## I. Einleitung

Wir leben in Wissensgesellschaften – und so liegt es nahe, sich auch aus der Perspektive der Rechtsforschung mit der Frage nach dem Wissen zu befassen. Um der Frage nachzugehen, welche Rolle bestimmte Wissensformationen im Recht und für das Recht spielen, ist die Auseinandersetzung mit rechtspolitischen Großthemen besonders geeignet. Im 21. Jahrhundert dürften dazu Klima, Sicherheit, Migration und Zuwanderung und auch „der“ demografische Wandel gehören.

Nahezu mustergültig zeigen sich beim Thema „demografischer Wandel“ sogar entscheidende Aspekte des Wissensproblems. Wir wissen nicht viel, wagen große Prognosen, kreieren Skandale, legitimieren Regulierung und müssen Recht so fassen, dass es dieser Mischung aus Unwissen und Wissen gerecht wird. Dies war schon ein Aspekt der Regulierung von Risiko<sup>1</sup>, taucht hier aber in einer biopolitischen Form auf, die wohl auch ein Mehr an Geschichte hat.

Die Auseinandersetzung mit Recht in Zeiten der Risiken wirft bereits mehrere grundsätzliche Fragen auf: Was können wir im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen wissen? Was erfahren wir von wem, nicht zuletzt in Beteiligungsverfahren? Welche Sicherheitsillusionen vermittelt welches Wissen? Auf welchen Stand des Wissens darf sich Recht verbindlich beziehen und welchen Stand darf es z.B. haftungsrechtlich verlangen? Andere Aspekte des Wissensproblems sind in Auseinandersetzung mit den Wirtschaftswissenschaften diskutiert worden<sup>2</sup>. Ich möchte hier eine Perspektive einnehmen, aus der sich Wissensfragen im Recht als Fragen nach Macht im Recht in der interdisziplinären Rechtsforschung systematisch stellen lassen. Die Machtfrage indiziert eine im besten Sinne kritische Perspektive in der Rechtswissenschaft; „kritisch“ bedeutet, systematisch zu reflektieren, welcher normierende Zusammenhang zwischen Recht und der Wissenschaft vom Recht besteht – die Rechtsforschung trägt die Effekte ihres Gegenstandes in sich. Mit solchen kritischen und insbesondere mit feministischen, queeren, postkolonialen und antirassistischen Fragen zum Recht lässt sich die Koppelung zwischen juristischen, wissenschaftlichen und auch alltagsweltlichen Wissensformationen mit Blick auf die je verhandelten (konstruierten) oder auch nicht verhandelten, also auf die machtvoll definierten Erfahrungen, verstehen.

---

1 Mit weiteren Nachweisen Engel (2005); Ladeur (1995); aus der Rechtsprechung im Umweltrecht BVerwGE 72, 300 (315) (Why!).

2 Engel (2007: 363).

Im Folgenden will ich also skizzieren, was die rechtsbezogene Diskussion um „den demografischen Wandel“ ausmacht. Dabei werde ich auch mehrere Strategien identifizieren, die im Kontext der Rechtsetzung – von der Gesetzgebung bis zur gerichtlichen Entscheidung, deren Implementierung und Rezeption als Präjudiz – eingesetzt werden, um mit Wissen oder auch mit Unwissen umzugehen. So lassen sich Linien einer Rechtsforschung zeichnen, die Wissenspolitiken nicht nur als formal-juristische Formationen begreift, sondern aus einer auch institutionalistischen Perspektive die spezifischen juristischen Kontexte zu verstehen sucht, die Recht eben auch ausmachen.<sup>3</sup>

## II. Aspekte des Wissensproblems

„Der“ demografische Wandel ist als Frage von zu wenig Geburten oder „sinkender Fertilität“, längerem Leben oder „späterer Mortalität“ und verschiedenen Wanderungsbewegungen oder „Migration“ vielfach Anlass, über die Veränderung von Gesellschaften intensiv nachzudenken. Dieses Denken erhält eine spezifische Prägung letztlich durch die Macht der Zahl.

### 1. Daten und Statistik

Der demografische Wandel ist in Deutschland, Österreich und der Schweiz – wie auch in vielen anderen Nationalstaaten, lokalen und regionalen, trans- und internationalen Zusammenhängen – ein Thema. Worum es geht, wird mit Zahlen und diese zusammenfassenden Statistiken und Schaubildern gezeigt<sup>4</sup>. Der demografische Wandel ist damit Produkt der Demografie, was nur aus einer radikal konstruktivistischen Perspektive selbstverständlich scheint<sup>5</sup>. Insofern geht es mir aber auch um mehr als um die konstruktivistische Behauptung, „Tatsachen“ seien immer hergestellter Diskurs, denn Demografie und „der“ demografische Wandel hängen in juristischer Perspektive auf besondere Weise zusammen.

3 Hier wird die Governance-Perspektive wichtig, insofern Governance als Konzept genutzt wird, mit der institutionelle Arrangements auch in kommunikativen Prozessen verstanden werden können. In einer Foucault'schen Diktion bedeutet das, neben den Diskursen jedenfalls auch die Dispositive zu berücksichtigen.

4 Die Rechtswissenschaft verschließt sich dem nicht; vgl. z. B. Bauer/Brosius-Gersdorf (2008: 385, 388, 391).

5 „Die“ Demografie ist natürlich heterogen, aber hegemonial doch mathematisierte Wissenschaft. Der Terminus wird auch in Deutschland genutzt, um den Begriff Bevölkerungswissenschaft zu vermeiden, der seit dem NS einen schlechten Klang hat. Zur Konstruktion auch Berger/Kahlert (2006: 9).

Demografie ist ein spezifischer Zugriff auf Gesellschaft, eine spezifische Kodierung von Wissen. Für die Rechtswissenschaft ist besonders interessant, dass die Demografie mit und als Staatswissenschaft entstanden ist: Demografie war und ist politische Frage im Gewand objektiver Rationalität und Zwangsläufigkeit. Sie lebt auch heute weithin von Auftragsforschung für die Exekutive<sup>6</sup>; Diana Hummel hat dies in einer ausgezeichneten Studie beschrieben<sup>7</sup>. Am Beispiel des demografischen Wandels zeigt sich so die (un)heimliche Prägung rechtlicher Diskurse durch bestimmte Akteure und spezifische Wissenskonstruktionen.

Die Demografie ist „politische Arithmetik“<sup>8</sup>. Platon hat ebenso wie Aristoteles die Frage nach der Bevölkerung gestellt und der römische Kaiser Augustus hat zur Förderung der Geburtenraten bereits eine Politik zur Steigerung von Eheschließungen betrieben. Mit der Herausbildung der Nationalstaaten entsteht die wissenschaftliche Demografie. Sie stützt sich zunächst auf Geburts- und Sterbetafeln in den Städten, die in der Zeit der Pest auch für die Medizin bedeutsam waren, um im 18. Jahrhundert als Zensus professionalisiert zu werden: ab dann geht es in großem Stil um zählen und klassifizieren. Der erste größere Zensus von Florenz von 1632 unterschied Frauen und Männer, weibliche und männliche Diensthelfer und Menschen über und unter 15 Jahre biografischen Alters. Hier deutet sich an, was Regierende interessierte.

Warum also Demografie? Mit einer Vorstellung von Staatlichkeit, die Bevölkerung als eine ihrer Säulen ansieht, und mit einem Bewusstsein für nationale Wirtschaftskraft bedeuten mehr Menschen mehr Macht. Was heute Humankapital oder sanfter „Humanvermögen“ (F.-X. Kaufmann) heißt, ist vor langer Zeit als Machtfaktor entdeckt und rationalisiert worden. In Italien beschreibt Giovanni Botero 1598, also 200 Jahre vor Malthus und noch im Geiste expansiven Denkens, warum Bevölkerung so wichtig ist; auch Jean Bodin behandelt das Thema in den sechs Büchern über den Staat, und Colbert betreibt im Frankreich des 17. Jahrhunderts systematisch pronatalistische Bevölkerungspolitik. Es geht um „Peuplierung“ und „Volkreichmachung“, immer auch im Raum, den die kameralistische Staatskunst – ein Beispiel wäre Johann Heinrich Gottlob von Justi – optimal nutzen will.

Auch heute ist letztlich „Peuplierung“ das Thema. Damals bediente man sich der Mittel erschwertes Zölibat, steuerliche Privilegien früher Ehen und

---

6 Das BIB ist ebenso wie das Statistische Bundesamt dem BMI zugeordnet; daneben gibt es wenige Lehrstühle an Hochschulen und außeruniversitäre Forschung, z. B. am MPI Rostock.

7 Hummel (2000); s. a. Gehring (1999: 104).

8 So hieß sie zu Zeiten auch. Alle wissenschaftlichen Ausführungen basieren wesentlich auf Hummel (2000).

kinderreicher Familien, Besteuerung von Ledigen, Anerkennung von unehe-lichen Kindern, Verhinderung von Auswanderung und Förderung der Ein-wanderung, Ansiedlung von Kriegsgefangenen und Zwangsverheiratung von Sträflingen. Manches ist heute in einem auf Grund- und Menschenrechte verpflichteten Verfassungsstaat nicht mehr zulässig. Die verfassungsrecht-liche Rahmung jeder Bevölkerungspolitik muss vielmehr insbesondere die Grenzen achten, die durch Diskriminierungsverbote und reproduktive Rech-te gesetzt werden.<sup>9</sup> Hier interessiert, ob sich auch wissenschaftlich etwas änd-ert.

Bevölkerungspolitiken leben von Zahlen, und diese wirken sich politisch aus. Die „politische Arithmetik“ insbesondere aus England lieferte einst das Wissen, um nicht zuletzt Sozialversicherungssysteme konzipieren zu können. Das erweiterte auch die Palette der bevölkerungspolitischen Massnahmen. Gefördert wurde die Ehe, aber auch die Gründung von Findelhäusern, die Gesundheitsversorgung und Hygiene u. a. durch Abwasserkanalisation. Da-mit zielte Politik weiter auf die Vermehrung der Zahl der Menschen, doch gegen Ende des 18. Jahrhunderts wendete sich der Trend: Weniger Menschen werden Thema, denn die Zahlen belegen Überbevölkerung. Leitend sind wieder Zahlen, aber sie werden anders sortiert. Nun ist es das Interesse der Nationalökonomie (Mombert u. a.), ein Gleichgewicht, ein Optimum zu hal-ten. Und diese mathematisierte Rationalität gilt bis heute, wenn Forschung und Politik nach „optimalen Geburtenraten“ suchen, die dann „Zuwande-rungsquoten“ präformieren usw. usf.

Demografie zählt und klassifiziert, erklärt, prognostiziert und reguliert aber auch. Im Kern hieß es früher banal, dass Nahrung und Bevölkerung miteinander zusammen hängen – Menschen müssen essen. Deshalb lasse Armut Bevölkerung zurückgehen – Menschen verhungern. Malthus wird be-kannt, weil er das 1798 zum Naturgesetz erklärt<sup>10</sup> – ein Paradebeispiel für das, was Foucault später Biopolitik nennt. Danach werden weitere demogra-fische Modelle entwickelt, in denen auch – im Vorgriff auf Soziobiologie wie auch Human- und Sozioökologie – die sozialen Bedingungen der Fertilität eine Rolle spielen, oder – als Vorläufer der „new home economics“ der Chi-cagoer Schule – der Grenznutzen von Reproduktionsentscheidungen. Alle arbeiten mit Zahlen zum Volkskörper; das Individuum tritt dahinter zurück. Für die Zahlen mag das angehen, doch erwächst daraus für die Politik ein erhebliches Problem. Es besteht die Gefahr, dass die Verpflichtung auf das Kollektiv die Freiheit überspielt.

<sup>9</sup> Ausführlich dazu Baer (2009a).

<sup>10</sup> Bei Hummel (2000: 179).

Unter dem Einfluss Darwins geht es nicht mehr nur um Quantitäten, sondern zunehmend um die Qualität der Bevölkerung. Was damals die Abstammung war, sind heute die Gene. Die Eugenik soll auf „Degenerationsgefahren“ für das Erbgut der Gattung oder Rasse reagieren. In Deutschland legitimieren solche Theorien koloniales Recht<sup>11</sup> und nationalsozialistischen Rassismus und Genozid<sup>12</sup>, und es geht um schichtspezifische Fertilität, denn gerade diejenigen am Rande der Gesellschaft sollen keine Kinder mehr bekommen. Heute wird in der Familienpolitik nicht ohne Vorgeschichte argumentiert, es komme besonders auf die Kinder der Akademikerinnen an, deren Vermehrung gewünscht sei.<sup>13</sup> Früher resultierte aus den Zahlen die Kürzung der Armenhilfe, aber auch die selektive Abtreibung, erzwungene Sterilisation, Ehe- und Adoptionsverbote. Heute setzt der Verfassungsstaat der Politik in vielen Staaten andere Grenzen.

Die heutige Demografie grenzt sich zudem zumindest in Europa weithin von expliziten Rassismen ab. Sie nutzt allerdings weiter Klassifizierungen, die „erbt“ werden. Zudem ist sie der mathematischen Kollektivierung verpflichtet. Als primäre Merkmale der Demografie gelten heute z. B. biologische Merkmale wie Geschlecht oder Alter, als sekundär soziale Merkmale<sup>14</sup>; genau damit werden aber Phänomene essentialisiert, die sich als mehrdimensionale Konstruktionen entpuppen<sup>15</sup>. Kern der Demografie bleibt so die biologisch fixierte und die aggregierte Zahl; das Ziel ist es, Bevölkerung klassifizierend zu erfassen.

„Der“ demografische Wandel ist zudem nicht nur ein derart präsentierter Befund, sondern auch Vorhersage, meist in mehr oder minder differenzierten Mischungen aus Prognose und Projektion. Auch dies geschieht weithin im Auftrag von Regierungen. Die Vereinten Nationen prognostizieren alle zwei Jahre, was der Völkerbund 1939 begann, und das deutsche Statistische

---

11 El Tayeb (2001).

12 Grundlagen lieferte Ploetz (1895) mit dem Konzept der „Rassenhygiene“. Mit weiteren Nachweisen dazu Weingart/Kroll/Bayertz (1992); Hummel (2000: 191 ff).

13 Das ist auch Beispiel für die Manipulierbarkeit der Zahl, denn die in Deutschland verbreitete These zum Thema war empirisch falsch. Vgl. dazu Auth/Holland-Cunz (2007: 7). Präferenzen liegen bei Frauen teils deutlich beim Beruf oder der Familie, für eine absolute Mehrheit aber adaptiv offen dazwischen; Hakim (2000).

14 So wird Geschlecht z. B. in der Schulforschung neben Alter und Schulform genutzt und damit als Identitätskategorie gesetzt. Produktiver ist es, Alter, Geschlecht etc. als Analyse-kategorie zu nutzen. Hier stellt sich das Problem der Merkmale, deren Aufdeckung/Entdeckung an sich problematisch ist: Ausgegrenzt, tabuisiert und entsprechend verschämt behandelt werden z. B. sexuelle Identität, bestimmte Glaubensformen und -richtungen, Krankheiten, ethnischer Hintergrund, soziale Herkunft (vor der „Prekariisierung“).

15 Baer (2009b: 99 ff.).

Bundesamt veröffentlicht regelmäßig „koordinierte Bevölkerungsvorausrechnungen“. Sie erscheinen uns in Form von Statistiken, gern in Form von Bäumen, offensichtlich objektiv, gut nachvollziehbar, plausibel. Demografen nutzen diese Statistiken, um oft weitreichende politische Forderungen im Gewande wissenschaftlicher Rationalität zu erheben; auch juristische Akteure nutzen die Zahlen, um Zwangsläufigkeiten zu behaupten. Dies geschieht, obwohl es sich bei den Zukunftszahlen um problematische Modelle, grobe Schätzungen und insgesamt eher vage Annahmen handelt.

Auch hier wirkt die Macht der Zahl. Zahlen sind jedoch keine Fakten, sondern Konstruktionen<sup>16</sup>. Der demografische Wandel ist insofern Musterbeispiel für einen Vorgang der Verdattung, für die Übersetzung gesellschaftlicher Prozesse in Zahlen. Die Verdattung dient der Normalisierung<sup>17</sup>, der Kontrolle. Dies ist Regulierung durch Wissenspolitik, die Michel Foucault in historischen Analysen nicht zuletzt zur Entstehung der Volkszählungen Biopolitik genannt hat<sup>18</sup>. Foucault interessiert sich dabei für Macht aus einer dezidiert nicht-institutionellen Perspektive, verfällt also weder tradiertem Etatismus als Fixierung auf den Staat noch nimmt er eine Perspektive ein, die heute mit der Governance-Forschung nicht mehr nur den Staat, aber immer noch Institutionen in den Vordergrund stellt. Vielmehr versucht Foucault, mit der Analyse von Diskursen und Dispositiven den Wissenskomponenten nachzugehen, die sich institutionell verfestigen, sich jedoch zudem auf die Selbstwahrnehmung der Einzelnen und die Wahrnehmung von Kollektiven auswirken. Konzentrierte sich, so Foucault, staatliche Macht lange auf die Disziplinierung des Einzelnen, so wendet sie sich mit der Demografie der Kontrolle des Gattungskörpers zu.<sup>19</sup> Das Subjekt wird zu einem Untertan, dem nicht mehr zwingend befohlen werden muss, sondern der durch Regeln

<sup>16</sup> Zum Demografischen Wandel Dackweiler (2008: 219) mit weiteren Nachweisen.

<sup>17</sup> Vgl. Link (2006), nach Foucault (1999) sowie Bührmann (1998: 71 ff.). Das zeigen auch Vergleichsdaten, die im Zuge von Europäisierung und Globalisierung, von Standortvorteil und Kapitalflucht besonders wichtig sind. Vergleichsdaten relativieren Befunde in jedweder Richtung. Wenn unsere Geburtenrate immer noch höher ist als diejenige in Land x, dann ist es vielleicht gar nicht so schlimm, und wenn sie weit niedriger ausfällt als in Land y, dann lässt sich etwas tun – aber jedenfalls akzeptieren wir die Geburtenrate damit als entscheidende Größe.

<sup>18</sup> Entscheidend wohl Foucault (1983: 161–190). Foucault interessiert sich dabei für Diskurse und Dispositive. Für seine Aussagen zum Recht Gehring (2007: 157). Fruchtbar zu machen wäre auch Bourdieu (1992), der den Zusammenhang zwischen der objektiven Positionierung des Individuums und der sozialen Gruppen im sozialen Feld und der subjektiven Wahrnehmung des Einzelnen und der Gruppen seitens der Mehrheitsgesellschaft anspricht. Agamben thematisiert Bio-Souveränität als Regelfall der Macht, die sich immer im Ausnahmezustand konzipiert, was für sicherheitsrechtliche Entwicklungen spannend ist; dazu Agamben (2004).

<sup>19</sup> Foucault (1983: 166). So ziehe der Rassismus in den Staat ein, Foucault (1999: 295).

in einen ordentlichen Rahmen gebracht werden kann<sup>20</sup>; der Staat setzt Taktiken als Gesetze und Gesetze als Taktiken ein<sup>21</sup>. Mit Blick auf den demografischen Wandel folgt daraus, dass Fertilität nicht mehr individuell zu begreifen, sondern Fortpflanzung eine gesamtgesellschaftliche Frage ist<sup>22</sup>. Und um diese politisch zu fassen, wird die Gesellschaft in Gruppen kategorisiert.

Kategorisierung ist ein Vorgang, der dazu dient, Menschen zu klassifizieren, was regelmäßig auch eine Hierarchisierung beinhaltet. Gleichheitstheoretikerinnen wie MacKinnon weisen seit langem darauf hin, dass nicht zuletzt das Instrument des Rechts dazu beiträgt, aus der hierarchischen Differenzierung der Menschen in zwei Geschlechter eine scheinbar natürliche, ontologische Differenz werden zu lassen<sup>23</sup>. Sie begreift die Hierarchie als Erfahrungsdimension; sie kann aber auch als Zumutung einer Wissenskonstruktion begriffen werden: Kategorisierung ist dann Diskriminierung, insofern und weil sie Menschen auf bestimmte Eigenschaften reduziert<sup>24</sup>. Juristische Differenzierung hat also, wenn sie sich an demografischen Kategorien orientiert, regelmäßig den kategorisierenden Effekt der Diskriminierung.

Die Rechtspolitik rekurriert also auf eine spezifische Standardgeschichte des demografischen Wandels, die mit Hilfe der Zahlen zum Faktum wird. Die Standardgeschichte ist – auch eingedenk der Bilder, die sie anruft – plausibel, aber problematisch. Ein Problem ist der Bezug auf den Nationalstaat. Das Erbe der Demografie als Nationalstaatsmathematik wird deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die globale Perspektive in deutschen, schweizerischen oder österreichischen Debatten weithin fehlt. Global gesehen gibt es ja nicht „den“ demografischen Wandel, sondern sehr heterogene und auch gegenläufige demografische Entwicklungen. Da sie national gerahmt werden, fallen Reaktionen oft problematisch aus<sup>25</sup>. So wird heute im Norden das „Aussterben“ skandalisiert, aber im Süden ist steigendes Bevölkerungs-

20 Foucault (2004: 107).

21 Foucault (2004: 150).

22 Foucault beschreibt neben der Sozialisierung der Fortpflanzung die Hysterisierung des weiblichen Körpers, die Pädagogisierung des Kindes und die Psychiatrisierung der Perversion, insbesondere auch der nicht-reproduktiven Sexualität; bei Hummel (2000: 176).

23 MacKinnon (1991: 51 ff).

24 Baer (1995), auch Koch-Rein (2007: 9), Adamietz (2006: 368).

25 Auf Überbevölkerung im Süden wurde mit „Familienplanung“ reagiert, u.a. durch Gründung der UNFPA (United Nations Population Fund), dann im Geiste des Kampfes um Ressourcen gegen „Bevölkerungsexplosion“ mit „nachhaltiger Entwicklung“, bis zur ambivalenten Wende mit der Bevölkerungskonferenz der UN 1994 in Kairo, an der erstmals NGOs beteiligt waren. Vgl. auch die Alternative Erklärung von Comilla, u.a. von FINRRAGE, die verdeutlicht, dass in der Frauenbewegung erhebliche Kontroversen geführt werden. Weltpolitisch ging es in Den Haag 1999 und Kairo+5 1999 eher um die Reduktion der falschen Bevölkerung und die globale Polarisierung.



wachstum das Problem, die martialisch gerahmte „Bevölkerungsexplosion“. Es gibt also erhebliche Unterschiede zwischen Entwicklungsregionen. Um die Macht, aber auch die kollektivierende Entindividualisierung der Zahl zu demonstrieren: Die Geburtenrate liegt in Industrieländern bei 1,6 (in Europa bei 1,2), in Afrika aber schon bei 3,0, in Asien bei 2,5 und in Lateinamerika wieder nur bei 1,4; die Gesamtbevölkerung der Welt steigt von 6,5 Milliarden 2005 auf 9,2 Milliarden 2050<sup>26</sup>. Demografischer Wandel bedeutet so globales Wachstum vor allem in ökonomisch schwachen Regionen, insgesamt mehr alte Menschen und mehr Menschen in Städten und Metropolen. Aber er fällt je nach Kontext ganz unterschiedlich aus.

Neben der globalen Perspektive fehlt in vielen statistisch scheinbar so klaren Konstruktionen „des“ demografischen Wandels eine kritische Reflektion der Kausalitätsannahmen, mit denen insbesondere Zukunftszahlen entwickelt werden. Viele Annahmen der Demografie sind nicht nur historisch belastet – Armut bedeute weniger Geburten, nur die „richtigen“ Geburten sicherten das Überleben des Volkes –, sondern haben sich auch schon als falsch erwiesen. Schon gegen lineare Evolutionsthesen ließ sich einwenden, dass vielfach sprunghafte Prozesse stattfinden. Auch Thesen vom demografischen „Übergang“ erwiesen sich als empirisch unhaltbar<sup>27</sup>. Die feministische Kritik an der Bevölkerungswissenschaft und die Forschung zu Gender haben zudem gezeigt, dass Fertilitätstheorien ausgesprochen problematisch sind, die sich nur auf Frauen konzentrieren, aber den Reproduktionsbeitrag von Männern ausblenden<sup>28</sup>, so wie empirisch belegt ist, dass es niemals die goldene Zeit der „Kernfamilie“ gab<sup>29</sup>. Kosten-Nutzen-Modelle – der Value of Children-Ansatz – beachten oft nicht, dass Kosten und Nutzen von Menschen sehr unterschiedlich und nicht nur materiell erwogen werden. Zudem werden Kosten und Nutzen geschlechtsspezifisch und auch durch das Recht geprägt. „Aufgrund der differentiellen institutionellen Einbettung von Mutterschaft und Vaterschaft ist es also plausibel davon auszugehen, dass es unterschiedliche Kosten- und Nutzerterme gibt, die den Kinderwunsch von Frauen und Männern beeinflussen“<sup>30</sup>.

Dazu kommen weitere Probleme der Verdattung. „Harte“ Daten sind die aktuellen Geburtenzahlen, aber schon diese lassen sich schwer klassifizieren.

26 Tabellarische Übersicht bei Hummel (2006: 27, 30); globale Daten stellt der UNFPA in den Weltbevölkerungsberichten zur Verfügung.

27 Hummel (2000: 223 ff.).

28 Mit weiteren Nachweisen Hummel (2000: 227 f., 237); auch Berger/Kahler (2006: 9) – neben dem „Gebärstreik“ eventuell auch „Zeugungsstreik“. Oder, früher einsetzend, ein „Empfängnisstreik“, der de facto auch ein „Zeugungsstreik“ sein müsste?

29 Ausführlich Bertram (2005: 27).

30 Diefenbach (2005: 111, 121).

Es ist gar nicht so leicht, z. B. Kinder demografisch zu zählen – denn was genau macht z. B. einen Migrationshintergrund aus? Deshalb tendiert die amtliche Statistik heute auch dazu, nicht Kinder, sondern Elternteile mit Migrationshintergrund zu zählen. Vorher wurden Kinder aus binationalen Ehen als „deutsche Fertilität“ angerechnet, wenn sie die deutsche oder eine doppelte Staatsangehörigkeit erlangten. So kam es zum Verschwinden der Spanier nicht aus Deutschland, aber aus der Statistik, denn deren Kinder wurden rechnerisch Deutsche.<sup>31</sup> Aber auch Migration lässt sich kaum in Gänze erheben und erst recht nicht solide prognostizieren. Dasselbe gilt für das Sterben und erst recht für den Zusammenhang zwischen Produktivität und Alter bzw. Altersstruktur einer Gesellschaft. Hier ändert sich Vieles schnell. Das bedeutet nicht, dass sich nichts prognostizieren lässt. Es zeigt sich aber, dass gerade populäre Prognosen oft auf problematischen Daten und Hypothesen beruhen. Dazu kommt, dass wichtige Zeitpunkte des Endes der Erwerbstätigkeit – Langzeiterwerbslosigkeit, Rente – institutionell verschoben worden sind und, so Gertrud Backes, zu einer Verjüngung des Alters geführt haben; dazu kommen Veränderungen von Lebensformen und Werthaltungen, die Flexibilisierung der Arbeitswelt und die Entgrenzung einst verschiedener Erfahrungsräume. Sie wirken sich zumindest auf die Spitze der Bevölkerungspyramide aus, aber genau „berechenbar“ ist hier nichts so leicht.

Mit diesen Beispielen enden die Schwierigkeiten auch nicht. Demografisch gilt als „solide Prognose“ die Lebenserwartung – aber es ist nicht abzusehen, wie genau dieses Leben verbracht wird, denn wir verzeichnen einen Strukturwandel des Alters. Mit dem Blick auf quantitative Aspekte allein ist auch die sozialrechtlich höchst populäre Generationenbilanzierung (das „generational accounting“) problematisch. Sie ist statisch und beachtet keine Vermögensverlagerungen z. B. über die Vererbung oder über die wichtiger werdenden Schenkungen und Stiftungen, bildet die historisch erheblich wechselnde Bewertung von Kindern nicht ab und kann Seuchen, Katastrophen oder Kriege nicht vorhersehen<sup>32</sup>. Das kann niemand. Das Problem liegt also weniger darin, dass jede Prognose von der Entwicklung widerlegt werden kann. Das Problem liegt eher darin, dass bestimmte demografische Prognosen allzu schnell handlungsleitend werden. Daten suggerieren also Wissen, das es so gesichert nicht gibt, und Verdattung ist Teil einer Wissenspolitik, die in diesem Fall mit der Demografie Biopolitik macht.

---

<sup>31</sup> Beck-Gernsheim (1998: 163 f.).

<sup>32</sup> Blome u. a. (2008: 31, 34); Haverkate (2005).

## 2. Bilder

Neben den Daten gibt es auch Bilder, sowohl manifest als auch virtuell und imaginiert. Es wäre zu reflektieren, was damit rechtspolitisch wie medienwissenschaftlich Thema wird<sup>33</sup>. Bilder prägen auch eine mathematische Wissenschaft wie die Demografie. Was genau suggeriert die Bevölkerungspyramide angeblichen demografischen Gleichgewichts? In den Medien, der Werbung und der Kunst, in der Politik einschließlich der Berichte der Bundesregierung und in den Köpfen vieler Menschen gibt es zudem bestimmte Bilder, die auch die Debatte und die Rechtspolitik um „den“ demografischen Wandel leiten. Solche Bilder illustrieren auf je spezifisch fixierende Weise „Bevölkerung“ und „Volk“ oder auch „Deutsche“ ebenso wie „den Migranten“ zwischen Asyl, Islamismus und Ingenieur, „das Alter“<sup>34</sup> mit (früh) alten Frauen und (spät) älteren Herren, aber lange ohne jede Figur eines alten Migranten, „die Generation“ als patriarchaler Vorstellung zur Weitergabe eines materiellen Erbes oder auch „die Familie“ lange als heterosexuelle Kleinfamilie, dann auch als alleinerziehende Mutter mit Kind, je ganz bestimmten Alters und Habitus, und heute auch mit aktiven Vätern.

Diese Bilder ermöglichen eine Plausibilisierung von Regelungsnotwendigkeiten, da sie nicht zuletzt Stereotype aktivieren, womit sie aber auch wieder diskriminierend kategorisieren. Gerade rechtspolitisch gilt es aber als notwendig, mit solchen Verkürzungen zu arbeiten. Wer Alter sagt oder besser noch zeigt, evoziert ganz bestimmte Vorstellungen; wer demgegenüber vom Altern spricht oder gar von Lebensverläufen<sup>35</sup>, ist zwar weit differenzierter, aber wird nicht so leicht oder schnell gehört. Wer „Migration“ z. B. „aus der arabischen Welt“ sagt oder von „der Nation“ spricht, sollte um die Bilder wissen, die daran hängen; wer von sehr komplexen Wanderungsbewegungen spricht, muss hart daran arbeiten, damit auch politisch zu reüssieren.

<sup>33</sup> Zur Bedeutung von Bildern in gerichtlichen Verfahren Baer (2003: 109–117).

<sup>34</sup> Wichtig die interdisziplinäre Berliner Altersstudie Mayer/Baltes (1996) und der mittlerweile differenzierte Alterssurvey Tesch-Römer/Engstler/Wurm (2006); ferner die Beiträge in Hartung (2005); auch Sontag (1979).

<sup>35</sup> Vgl. Mayer (1990: 7–21), der den Begriff Lebensverlauf in Anlehnung an Kohli – Biografie, Lebenslauf – prägt, um soziale Prozesse in ihren institutionellen und historischen Bedingungen zu verstehen. „Altersnormen und kulturell vermittelte Vorstellungen über biographische Ordnungen dienen als sozialisatorische Verstärker dieser auch unabhängig davon wirkenden Regelungsmechanismen. Sie können dazu aber auch im Widerspruch stehen und müssen dann als eigenständig wirksame Wissensrepertoires verstanden werden“ (10f.). Als sozialstrukturelle Muster sind Lebensverläufe Ergebnisse von Populationsprozessen im Sinne von Kohortenereignissen.

### 3. Thematisierung und Skandalisierung: Homogenitätsvorstellungen als Rahmung

Zahlen und Bilder lassen sich also sehr gut nutzen, um Rechtspolitisches zu thematisieren. Die Suggestivkraft der Zahlen und Bilder sorgt auf je spezifische Weise dafür, dass jede rechtspolitische Agenda starke Wertungen in sich trägt. Skandalisierungen unterscheiden sich dann durchaus voneinander, was erklärt, warum z. B. – in der demografischen Debatte – „Armut“ oder auch „Kinderlosigkeit“ oder „Überalterung“ oder „Pflegenotstand“ sehr unterschiedlich rezipiert werden. Rezeption lebt allerdings von weiteren Bedingungen.

Im Fall des demografischen Wandels treffen Zahl und Bilder auf bestimmte weitere Annahmen und erst durch diese spezifische Wissenskodierung wird die Skandalisierung zur Schicksalsfrage, zum Sachzwang, zur Notwendigkeit. Fertilität, Mortalität und Migration sind ja nicht schlicht verdatete Phänomene, sondern sie präsentieren sich als eindeutige Zeichen einer Krise, die zwingend sofort behoben werden muss. Es ist dann immer fünf nach zwölf. Die Deutschen sterben aus, die Akademikerinnen bekommen zu wenig Kinder, und deshalb müsse Geburtenpolitik sein. Dahinter stehen bestimmte Normalitätsannahmen nicht zuletzt des Fortschritts der Moderne, die sich zum einen auf das Volk, zum anderen auf die Familie beziehen. Das Volk wird als notwendigerweise homogen gesetzt, die Familie als notwendig heterosexuelle Kleinfamilie mit geschlechtsspezifischen Rollen. Der demografische Wandel ist vor diesem Hintergrund dann nicht nur Wandel, sondern Krise durch Erosion: das Volk stirbt und die Familie löst sich auf. Dazu passen dann auch martialische Fantasien vom „Krieg der Generationen“, obwohl Untersuchungen zeigen, dass eher Frieden herrscht, denn Alte und Junge scheinen sich in politischen Fragen überaus einig zu sein.<sup>36</sup> Doch suggerieren die Bilder und Metaphern, dass höchste Zeit zum Handeln ist.

Die deutsche juristische Debatte zum demografischen Wandel zeigt das recht deutlich. Der demografische Wandel muss für alles herhalten, was uns Sorgen bereitet. Die Probleme der sozialen Sicherungssysteme werden als Effekte des demografischen Wandels beschrieben, ohne die Effekte der Erwerbslosigkeit und des Strukturwandels der Arbeitswelt zu thematisieren. Die Probleme der Abwanderung aus den neuen Bundesländern werden als quasi-natürliche Entwicklung beschrieben und haben nichts mehr mit struktureller und auch kultureller Diskriminierung zu tun. Migration ist ein

---

<sup>36</sup> Schirmacher (2004); zur These vom Generationenkonflikt Blome u. a. (2008: 315 ff.); empirisch Börsch-Supan u. a. (2005); Blome u. a. (2008: 24).

Strom, den es zu kanalisieren gilt, und kein weltweites Gerechtigkeitsproblem mehr. Usw. usf.

## II. Normative Normwissenschaft: Maßstäbe und Intradisziplinarität

Deutlich wird, dass sich „der“ demografische Wandel in einer spezifischen demografischen Kodierung präsentiert, die auf spezifische Prämissen trifft, woraufhin sich demografischer Fatalismus ausbreiten kann<sup>37</sup>. „Fatalismus“ meint hier die politische Konstellation, in der eine nachteilige Zwangsläufigkeit behauptet wird, die dann aber bestimmte Aktionen erforderlich macht. Dieser Fatalismus zwingt in ein kollektives Schicksal; er ermöglicht nichts mehr. Er bringt zudem den regulierungsmächtigen Nationalstaat zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem er oft totgesagt worden ist. Wo empirisch Fatalismus regiert, wird regulatorisch wieder gefeiert? Gerade in dieser Kombination ist regulatorischer Aktionismus problematisch. Politisch gesprochen ist er undemokratisch. Wenn biopolitische Zwänge gelten, regieren weder Volk noch Bevölkerung. Wer hingegen weiter demokratisch regieren (oder regiert werden) möchte, muss sich vom Fatalismus ab- und der Multidimensionalität der Phänomene zuwenden. Die Herausforderung liegt daher und dann darin, Wissen in juristische Logiken oder Codes<sup>38</sup> einzubauen, mit allen Schwierigkeiten, reflexiv, entsprechend vorsichtig.

Für die Rechtswissenschaft als normativ orientierter Normwissenschaft sind die Maßstäbe von Interesse, innerhalb derer sich der juristische Umgang mit erkannten Phänomenen bewegt<sup>39</sup>, aber auch diese sind interdisziplinär

37 Daran beteiligen sich auch Enquete-Kommissionen der Parlamente: Deutscher Bundestag, BT Drs 14/8880: Schlussbericht Enquete-Kommission Demografischer Wandel (2002); Zwischenberichte 1994, 1998; Berichte der Länder u. a. Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2005); Landesregierung Sachsen-Anhalt – Kurzfassung (2004); Landesregierung Schleswig-Holstein (2004); im Überblick auch Walla/Eggen/Lipinski (2006); Forum Demographischer Wandel des Bundespräsidenten in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung (2005).

38 Niklas Luhmann hat die Frage gestellt, wie es um die „Anschlusskontingenz des Bezugnehmens und Nichtbezugnehmens“ (an anderer Stelle: strukturerzeugter Freiheit, S. 39) steht (Luhmann 1993: 38), und geht davon aus, dass Recht die Bedingungen dieses Bezugnehmens nicht selbst setzen kann, sondern dies in basalen Interaktionen entschieden wird, in denen Geschlecht, Alter etc. eine Rolle spielen, aber qua Entscheidungssouveränität doch beschränken kann.

39 Vgl. Gröning/Kunstmann (2008: 17, 18 ff.). Das wird im Sozialrecht operationalisiert, wenn § 6 SGB XI zur Vermeidung von Pflege dient, Pflege also als Belastung gesehen wird, rechtliche Askriptionen durch Förderung des isolierten „Duals“ Pflegende – Gepflegte erfolgen, da § 19 PflegeversG Pflegeleistungen nur ab 14 Stunden alimentiert,

zu reflektieren. Bei näherer Betrachtung taugt z.B. der Begriff der Generationengerechtigkeit nicht als Verfassungsbegriff, weil die Generation nicht entscheidungsleitend fixiert werden kann<sup>40</sup>. Karl Mannheim hat dazu kanonisch formuliert: „Es ist überhaupt ein Fehlgriff, den die meisten Forscher begehen, zu meinen, ein wirkliches Generationsproblem gebe es nur dann, wenn man eine Generationenrhythmik mit ein für allemal fixierten zeitlichen Intervallen aufzuweisen imstande ist.“<sup>41</sup> Das funktioniert auch nicht in von Mannheim gewünschter gut organisierter Interdisziplinarität<sup>42</sup>. „Es ist eben zum Glück nicht so, wie die meisten Generationstheoretiker wahrnehmen möchten, dass entscheidend etwa die dreißigjährigen Abstände sind; alle Zwischenstufen spielen mit, wirken, wenn auch nicht aufhebend, so doch ausgleichend auf die biologische Generationsdifferenzierung der Gesellschaft ein“<sup>43</sup>. Sinnvoller ist es, von Generationsimpulsen auszugehen, von Generation als „konjunktivem Erfahrungsraum“, als Fond, der unser Weltbild ausmacht<sup>44</sup>. Eine normative Setzung wird daraus aber nicht.

Wer daher die Vielzahl der Regulierungsoptionen in den Blick nehmen möchte, die ein Phänomen wie demografischer Wandel eröffnet, muss das im deutschsprachigen Raum verbreitete Denken in juristischen Fächern aufbrechen. Demografische Entwicklungen berühren zahlreiche Politikfelder, damit also auch mehrere Regelungsbereiche und Rechtsgebiete. Es geht um die Gestaltung der Bereiche Zuwanderung und Familie und folglich geht es

---

daneben nach § 37 III staatliche Kontrolle setzt, weil das Leitbild die überforderte und abschiebende, letztlich profitorientierte egoistische Familie ist, daneben aber auch die moderne – wohlhabende! – organisierte Familie steht. Pflege ist rechtlich eine „bescheidene Tätigkeit“, ebda. (S. 94).

40 Überblick bei Blome u.a. (2008: 51f.); als Geschichte der patriarchalen Weitergabe von Eigentum bei Bourdieu (1997: 652).

41 Mannheim (1964: 509, 521).

42 Mannheim: „In der Mannigfaltigkeit der Ansätze, die sich sowohl aus der Verschiedenheit der Denktraditionen der einzelnen Nationen als auch aus der denkerischen Eigenart der verschiedensten Einzelwissenschaften ergibt, liegt zwar ein großer Reiz und Reichtum, auch kann ein so umfassendes Problem nur durch eine entsprechende Kooperation der verschiedensten Disziplinen und Nationen gelöst werden, aber eine Kooperation muss doch irgendwie planvoll und durch ein organisierendes Zentrum innerlich zusammengehalten werden“ (S. 523). Er sah die Soziologie als führend: „Zugleich sollen alle bisher angehäuften Einsichten, die sich als zutreffend erwiesen haben, verwertet werden, während wir stillschweigend diejenigen fallen lassen, die uns nicht genügend fundiert erscheinen“ (S. 524). „Aus der Anthropologie und Biologie heraus sind nur das Faktum des Lebens und Sterbens, die begrenzte Lebensdauer und die mit dem Altern gegebenen körperlich-geistig-seelischen Wandlungen verstehbar, nicht aber jene Relevanz, die diese Urfakta jeweils für das gesellschaftlich-historische Miteinander bekommen.“ (S. 527).

43 Ebda., S. 540.

44 Ebda., S 564.

um das Familien- und Beziehungsrecht im zivilrechtlichen Sinne, aber auch im Sozial- oder Steuerrecht, jeweils eingedenk der verfassungsrechtlichen Weichenstellungen und der internationalrechtlichen Bindungen. Es geht in der Sache auch um Bildung, Innovation und Integration – das betont das Grünbuch der EU<sup>45</sup> –, und damit um Fragen der Erziehung, die seitens der Eltern im Familienrecht, seitens des Staates im Schulrecht, aber auch im Recht des öffentlichen Dienstes, im Vergaberecht oder im Abgabenrecht zu finden sind. Es geht in der Sache zudem um den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft, was sich als soziale Sicherung arbeitsrechtlich, sozialrechtlich und steuerrechtlich, heute wohl aber auch kapitalmarktrechtlich, gesellschaftsrechtlich usw. fassen lässt. Es geht des Weiteren um Staatsfinanzen, die haushaltsrechtlich normiert, aber steuerrechtlich geprägt sind. Schließlich geht es um internationale Kooperation, was von den Grundregeln des internationalen und EU-Rechts ebenso abhängt wie vom Sicherheits- oder Zollrecht. Es mag trivial scheinen, hier so viele implizierte Rechtsgebiete zu nennen. Deutlich werden soll damit aber, wie verstrickt diese scheinbar zu trennenden Regelungsbereiche miteinander sind und wie viele erreicht werden, wenn das Phänomen demografischen Wandels insgesamt und nicht nur ideologisiert selektiv regulatorisch angegangen werden sollte. Die Welt wird also in einem Regulierungsmix nicht nur aus Verboten, Geboten und Anreizen adressiert, sondern auch mit Regeln, die zivil- und öffentlichrechtlich, europäisch und global ge- oder überformt sind. Und hinter diesen stehen jeweils bestimmte Entwicklungspfade und Eigenlogiken – im Zivilrecht eine individualistisch-kontraktualistische Prämisse, im öffentlichen Recht in Deutschland eine etatistische Fixierung usw. Auch sie müssen systematisch bedacht werden.

Wer also interdisziplinär informiert über Recht nachdenkt und zudem intradisziplinär die Augen für verschiedene Regulierungsbereiche öffnet, dürfte auch auf die Frage stoßen, warum Recht selbst kategorisiert, indem es bestimmte Fragen in speziellen Normen abarbeitet. Die Verstreutheit rechtlicher Regelungen erschwert nicht nur das Auffinden der relevanten Regeln, sondern zerschneidet auch lebensweltlich zusammengehörige Phänomene. Das ist kein Zufall, sondern ließe sich als weitere Komponente juristischer Wissenspolitik begreifen. Zivilrecht und öffentliches Recht sind insofern nicht nur wechselseitige Auffangordnungen<sup>46</sup>, sie sortieren auch auf ganz bestimmte Weise Welt. Die Schnitte zwischen Rechtsgebieten sind historisch

45 „Dazu muss eine wirksame und transparente Verwaltung der Zuwanderung von Drittstaatenangehörigen gewährleistet sein, und es müssen aktive Maßnahmen zugunsten von Integration und Chancengleichheit getroffen werden, die ein Gleichgewicht schaffen zwischen den Rechten und Pflichten der Zuwanderer auf der einen und der sie aufnehmenden Gesellschaften auf der anderen Seite“, Europäische Kommission (2005).

46 Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (1996).

gewachsen. Was privates und was öffentliches Recht ist, was überhaupt in den Rang des Gesetzes kommt und was außen vor bleibt, orientiert sich nicht zuletzt an Geschlechterordnungen, in denen das Private weiblich und das Öffentliche männlich kodiert ist. Folglich ist es nicht nur erforderlich, interdisziplinär sinnvoll zu koppeln, sondern auch, intradisziplinär zu reflektieren.

### III. Techniken zum Umgang mit dem Wissensproblem

Wissen prägt also Recht so wie Recht unser Wissen zu regulieren sucht. Es lassen sich diverse Techniken identifizieren, wie das Recht mit Wissensproblemen umgeht. Diese Techniken zielen vorrangig auf die Integration bestimmter Wissensbausteine in rechtliche Verfahren, als Prozeduralisierung<sup>47</sup> oder als demokratische Diskursivierung. Sie erfreuen sich im Zuge der Versuche, rechtliche Verfahren durch mehr Partizipation zu demokratisieren, großer Beliebtheit, sind also Beteiligungstechniken; daneben stehen Verarbeitungstechniken, derer sich das Recht zum Umgang mit Wissen intern bedient. Im Anschluss an Foucault lässt sich fragen, inwiefern auch zunächst öffnende Techniken dann doch wieder Machttechniken werden, die immer mehr und oft anderes erzeugen, was intendiert ist.

Für die wissensorientierte Gestaltung rechtlicher Verfahren – der Normsetzung, der Entscheidung, der Implementierung – gibt es zahlreiche Beispiele. So findet sich die professionelle, offene oder auch z. B. als „Forschende“ in Ministerien verdeckte Einbindung von Sachverstand, vor, während oder nach einer Regulierung insbesondere im Rahmen von Folgenabschätzungen<sup>48</sup>, aber auch als Sachverständige in gerichtlichen Verfahren<sup>49</sup>. Zu denken ist auch an politische Institutionen; in Finnland ist eine Institution für Zukunftsfragen eingerichtet worden, in Nordrhein-Westfalen gibt es ein (Teil)-Ressort für Zukunftsfragen und in Bielefeld eine Demographiebeauftragte. Sie sollen das Wissensproblem lösen; zu fragen ist jedoch aus der hier gewählten Perspektive, inwiefern diese Techniken genau das Wissensproblem kaschieren oder legitimieren, dass auch unwissend juristisch gehandelt wird.<sup>50</sup>

47 Vgl. Röhl (1993: 1); Bora (1993: 55); Epp (1998); aus systemtheoretischer Perspektive Ladeur (1995); kritisch Eder (1987: 193).

48 Böhret (2006: 60 ff.); Naschold (1987); Voßkuhle (2005) mit weiteren Nachweisen; Baer/Lewalter (2007: 195–202).

49 Vgl. Hoffmann (1989).

50 Engel sieht eine wichtige Funktion der Verhaltenswissenschaften in der Problemdefinition, der Analyse und Verbesserung politischer Institutionen, Engel (2007: 363, 384 ff.). Zur Funktion der Integration durch Differenzsicherung am Beispiel der Öffentlichkeitsbeteiligung im Gentechnikrecht Bora (1999: insbes. 150 ff.). Zu Beteiligungsrechten in unterschiedlichen Staatsverständnissen Baer (2005: 166, auch 225 ff.).



Andere Techniken der Wissenspolitik im Recht beziehen sich auf die Zivilgesellschaft als Teilgemeinschaft der Probleminterpretation<sup>51</sup>. Die Zivilgesellschaft wird durch „Öffentlichkeitsbeteiligung“ in bestimmte legislative und exekutive Verfahren eingebunden und ist als begleitende Öffentlichkeit vorrangig in nationalen und internationalen legislativen, aber punktuell auch in gerichtlichen Verfahren präsent. Teils produziert sie abstrakte Fachkompetenz, oft auch Wissen um Erfahrungsdimensionen. Zu fragen ist hier beispielsweise nach den Selbstregierungsmechanismen, die über Beteiligungsrechte nicht zuletzt auch kontrollierend aktiviert werden.

Neben den Beteiligungstechniken gibt es Verarbeitungstechniken, mit denen juristische Akteure Wissen abarbeiten. Dazu gehört die rechtlich durchaus etablierte Akzeptanz von Alltagswissen und Vorverständnissen<sup>52</sup>. Welche Regeln sorgen dafür, dass Alltagswissen eingebaut wird, welche schließen es aus und zwingen zur Reflektion? Wie genau lässt sich dieses Alltagswissen von Fachwissen abgrenzen, und wer entscheidet über solche Abgrenzungen? Welche Rolle spielen dabei z. B. ontologisierende Naturalisierungen (wenn z. B. Geschlecht oder Ethnizität als Tatsache verhandelt werden), religiöse Tabuisierungen (wenn es um Körper oder Kopftuch geht) oder auch Pfade der Rechtsentwicklung (wenn Ehe oder Familie in bestimmter Deutung zementiert, der Staat nur national gefasst oder das Soziale spezifisch konnotiert wird)?

Im Umgang mit Wissen stellen sich im Recht viele Fragen. Für eine interdisziplinäre Rechtsforschung nicht nur zum Thema demografischer Wandel ist hier – eingedenk der Macht der Zahlen und der Bilder und angesichts der Vorkehrungen zum Einbau spezifischer Wissensbestände in das Recht – noch sehr viel zu tun.

## Literatur

- ADAMIETZ, LAURA (2006) Transgender ante portas? Bemerkungen zur fünften Entscheidung des BVerfG zur Transsexualität, *Kritische Justiz*: 368.
- AGAMBEN, GIORGIO (2004) *Ausnahmezustand*, Frankfurt a. M.
- AUTH, DIANA / HOLLAND-CUNZ, BARBARA (2007) *Grenzen der Bevölkerungspolitik*, Opladen.

<sup>51</sup> Im Anschluss an Häberle (1975: 297 ff.), aber auch eingedenk der rechtssoziologischen Gegenrede von Blankenburg/Treiber (1982).

<sup>52</sup> Grundlegend Esser (1970); Opp (1970: 383). Dazu auch Rottleitner (1973: 245 ff.); auch Lautmann (1971).

- BAER, SUSANNE (1995) *Würde oder Gleichheit?* Baden-Baden.
- BAER, SUSANNE (2003) Thematisierungen. Körper, Sprache und Bild im Prozeß, in: Scherpe, Klaus R./Weitlin, Thomas (Hrsg.), *Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik*, Tübingen: 109 ff.
- BAER, SUSANNE (2005) „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht, Tübingen.
- BAER, SUSANNE (2009a) Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 68, Erosionen von Verfassungsvoraussetzungen*, Berlin: 290 ff.
- BAER, SUSANNE (2009b) Wozu und was macht Gender? Notwendige Erweiterungen der Governance-Perspektive, in: Botzem, S./Hofmann, J./Quack, S./Schuppert, G.F./Straßheim, H. (Hrsg.), *Governance als Prozess. Koordinationsformen im Wandel*, Baden-Baden: 99 ff.
- BAER, SUSANNE / LEWALTER, SANDRA (2007), Zielgruppendifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung, *DÖV* 5: 195–202.
- BAUER, HARTMUT / BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE (2008) Die Demografische Krise. Verwaltungswissenschaftliche Steuerungsansätze zur Bewältigung des demografischen Wandels in den Kommunen, in: Magiera, S./Sommermann, K.-P./Ziller, J. (Hrsg.), *Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis in nationaler und transnationaler Perspektive. Festschrift für Heinrich Siedentopf zum 70. Geburtstag*, Berlin: 385 ff.
- BECK-GERNSHEIM, ELISABETH (1998) *Was kommt nach der Familie?*, München.
- BERGER, PETER / KAHLERT, HEIKE (2006) Das „Problem“ des demographischen Wandels, in: dies (Hrsg.), *Der demographische Wandel*, Frankfurt a. M.: 9 ff.
- BERTRAM, HANS (2005) Familie und Familienentwicklung im sozialhistorischen Kontext, in: Steinbach, A. (Hrsg.), *Generatives Verhalten und Generationenbeziehungen*, Wiesbaden: 27 ff.
- BLANKENBURG, ERHARD / TREIBER, HUBERT (1982) Die Geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, *JZ*: 543 ff.
- BLOME, AGNES / KECK, WOLFGANG / ALBER, JENS (2008) Generationenbeziehungen im Wohlfahrtsstaat, Lebensbedingungen und Einstellungen von Altersgruppen im internationalen Vergleich, Wiesbaden.
- BÖHRET, CARL (2006) Möglichkeiten und Grenzen der Folgenabschätzung als Instrument prospektiver Politikgestaltung, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Demographiemonitor Bd. 2*, Gütersloh: 60 ff.
- BORA, ALFONS (1993) Gesellschaftliche Integration durch Verfahren – Zur Funktion von Verfahrensgerechtigkeit in der Technikfolgenabschätzung und -bewertung, *ZsfRSoz* (14): 55 ff.
- BORA, ALFONS (1999) *Differenzierung und Inklusion*, Baden-Baden.
- BÖRSCH-SUPAN, AXEL u. a. (2005) *Health, Ageing and Retirement in Europa*, SHARE-Untersuchung, Mannheim.
- BOURDIEU, PIERRE (1992) *Rede und Antwort*, Frankfurt a. M.

- BOURDIEU, PIERRE (1997) *Der Tote packt den Lebenden*, Hamburg.
- BÜHRMANN, ANDREA D. (1998) Die Normalisierung der Geschlechter in Geschlechterdispositiven, in: Bublitz, H. (Hrsg.), *Das Geschlecht der Moderne*, Frankfurt a.M.: 71 ff.
- DACKWEILER, REGINA-MARIA (2008) „Demografischer Wandel“ als soziales Problem?, in: Bauer, A./Gröning, K. (Hrsg.), *Gerechtigkeit, Geschlecht und demographischer Wandel*, Frankfurt a.M.: 219 ff.
- DIEFENBACH, HEIKE (2005) Die Rationalität von Kinderwünschen und reproduktivem Verhalten. Einige Anmerkungen zu konzeptionellen Weiterentwicklung des „value-of-children“-Modells, in: Steinbach, A. (Hrsg.), *Generatives Verhalten und Generationenbeziehungen*, Festschrift für Bernhard Nauck, Wiesbaden: 111 ff.
- EDER, KLAUS (1987) Prozedurale Rationalität. Moderne Rechtsentwicklung jenseits von formaler Rationalisierung, *ZsfRSoz*: 193 ff.
- EL TAYEB, FATIMA (2001) *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*, Frankfurt a.M.
- ENGEL, CHRISTOPH (2005) *Generating Predictability*, Cambridge.
- ENGEL, CHRISTOPH (2007) Verhaltenswissenschaftliche Analyse: eine Gebrauchsanweisung für Juristen, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Recht und Verhalten*, Tübingen: 363 ff.
- ENQUETE-KOMMISSION DEMOGRAFISCHER WANDEL (2002) *„Demografischer Wandel – Herausforderung unserer älter werdenden Bevölkerung an den Einzelnen und die Politik.“*, Berlin.
- EPP, ASTRID (1998) *Divergierende Konzepte von Verfahrensgerechtigkeit*, Berlin.
- ESSER, JOSEF (1970) *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, Frankfurt a.M.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2005) *Angesichts des demografischen Wandels – eine neue Solidarität zwischen den Generationen*, Grünbuch zum demografischen Wandel. Mitteilung KOM(2005) 94 end.
- FORUM DEMOGRAPHISCHER WANDEL DES BUNDESPRÄSIDENTEN (2005) in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung, Jahreskonferenz in Berlin 06.–07. Oktober, Gütersloh.
- FOUCAULT, MICHEL (1983) *Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt a.M.
- FOUCAULT, MICHEL (1999) *In Verteidigung der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- FOUCAULT, MICHEL (2004) *Geschichte der Gouvernementalität I*, Wiesbaden.
- GEHRING, PETRA (1999) Statistik, in: Ritter, J. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie* (Bd. 10), Basel: 104 ff.
- GEHRING, PETRA (2007) Foucaults „juridischer“ Machttyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtslehre, in: Krasmann, S./Volkmer, M. (Hrsg.), *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld: 157 ff.

- GRÖNING, KATHARINA / KUNSTMANN, ANNE CHRISTIN (2008) Generationsbeziehungen und Generationsfürsorge in modernen Zeiten, in: Bauer, A./Gröning, K. (Hrsg.), *Gerechtigkeit, Geschlecht und demografischer Wandel*, Frankfurt a.M.: 17 ff.
- HÄBERLE, PETER (1975) *Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten*, JZ: 297 ff.
- HAKIM, CATHERINE (2000) *Work-Lifestyle-Choices in the 21st Century*, Oxford.
- HARTUNG, HEIKE (2005) *Alter und Geschlecht*, Bielefeld.
- HAVEKATE, GÖRG (2005) *Eliteuniversitäten in Deutschland: ein Irrweg?*, in: Grupp, K./Hufeld, U. (Hrsg.), *Recht, Kultur, Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgung zum 70. Geburtstag*, Heidelberg: 407 ff.
- HOFFMANN, LUDGER (1989) *Rechtsdiskurse*, Tübingen.
- HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG / SCHMIDT-AßMANN, EBERHARD (1996) *Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen*, Tübingen.
- HUMMEL, DIANA (2000) *Der Bevölkerungsdiskurs*, Opladen.
- HUMMEL, DIANA (2006) *Demographisierung gesellschaftlicher Probleme? Der Bevölkerungsdiskurs aus feministischer Sicht*, in: Berger, P./Kahlert, H. (Hrsg.), *Der demographische Wandel*, Frankfurt a.M.: 27 ff.
- KOCH-REIN, ANNE (2007) *Mehr Geschlecht als Recht? Transgender als Herausforderung an Antidiskriminierungsrecht*, STREIT (22): 9.
- LADÉUR, KARL HEINZ (1995) *Das Umweltrecht der Wissensgesellschaft*, Berlin.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2005) *Den demographischen Wandel in Nordrhein-Westfalen gestalten*, Düsseldorf.
- LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT (2004) *Maßnahmen für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung in Sachsen-Anhalt (Kurzfassung)*, Magdeburg.
- LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004) *Studie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein – Konsequenzen des demographischen Wandels“*, Kiel.
- LAUTMANN, RÜDIGER (1971) *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, Stuttgart.
- LINK, JÜRGEN (2006): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*, Göttingen, 3. Aufl. (4. Auflage: 2009).
- LUHMANN, NIKLAS (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Wiesbaden.
- MACKINNON, CATHARINE (1991) *Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz*, STREIT (2): 51 ff.
- MANNHEIM, KARL (1964) *Das Problem der Generation*, in: ders., *Wissenssoziologie*, Berlin/Neuwied: 509 ff. (1. Auflage: 1928).
- MAYER, KARL ULRICH (1990) *Lebensverläufe und sozialer Wandel. Anmerkungen zu einem Forschungsprogramm*, KZfSS (Sonderheft 31): 7 ff.
- MAYER, KARL ULRICH / BALTES, PAUL (1996) *Interdisziplinäre Berliner Altersstudie*, Berlin.

- NASCHOLD, FRIEDER (1987) *Technologiekontrolle durch Technikfolgenabschätzung*, Köln.
- OPP, KARL-DIETER (1970) *Wandlungen der Rechtsstruktur im Sozialstaat*, *Kritische Justiz*: 383 ff.
- PLOETZ, ALFRED (1895) *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen: ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Sozialismus*, Bd. 1, Berlin.
- RÖHL, KLAUS F. (1993) *Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick*, *ZsfRSoz* 14: 1 ff.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1973) *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*, Frankfurt a. M.
- SCHIRRMACHER, FRANK (2004) *Das Methusalem Komplott. Die Macht des Alterns*, München.
- SONTAG, SUSAN (1979) *The Double Standard of Aging*, New York.
- TESCH-RÖMER, CLEMENS / ENGSTLER ANDREAS / WURM SUSANNE (2006) *Altwerden in Deutschland*, Wiesbaden.
- VOßKUHLE, ANDREAS (2005) *Sachverständige Beratung des Staates*, in: Isensee, J./ Kirchhof, P. (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (Bd. III), Heidelberg: 425 ff.
- WALLA, WOLFGANG / EGGEN, BERND / LIPINSKI, HEIKE (2006) *Der demographische Wandel. Herausforderung für Politik und Wirtschaft*, Stuttgart.
- WEINGART, PETER / KROLL, JÜRGEN / BAYERTZ, KURT (1992) *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a. M.

